

# LKP Aktuell

## Mandanteninformation November / Dezember 2019

### Ausblick 2020

#### Das Jahr der Zettelwirtschaft!

Im Dezember 2016 wurde die Neuregelung vom Bundestag verabschiedet und mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in dem **neuen § 164 a in die Abgabenordnung** eingeführt:

#### die Belegausgabepflicht.

Über die Jahre hinweg hofften alle auch im Hinblick auf die Klimadiskussion und das Thema Ressourcenschonung, dass diese doch nicht kommen wird. Nachdem die Finanzverwaltung im Sommer 2019 die Vorgaben konkretisiert hat, war klar, dass diese Hoffnung enttäuscht werden würde.

Werden elektronische Kassen verwendet, so besteht ab 2020 die Verpflichtung, dass an jeden Kunden ein Beleg ausgegeben wird, wobei dieser als **Papierbeleg** (wohl der Regelfall) oder als **elektronischer Beleg** übergeben werden kann.

Der Beleg muss ab dem 01.01.2020 folgende Angaben enthalten:

- **Name und Anschrift des Verkäufers**
- **Datum der Belegausstellung**
- **Art und Menge der Bestellung**
- **Kaufpreis, Steuersatz und -betrag**

Ab dem 01.10.2020 müssen zusätzlich folgende weitere Angaben auf dem Beleg enthalten sein:

- **Transaktionsnummer**
- **Transaktionszeitraum**
- **Seriennummer der Kasse**

Die Frage „**Wollen Sie einen Bon?**“ gehört somit der Vergangenheit an. Es besteht jetzt die Pflicht, einen Bon auszudrucken, unabhängig davon, ob der Kunde einen Bon möchte. Die Finanzverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass für Kunden

#### aber keine Belegannahmepflicht

(wie z.B. in Italien) und schon gar keine Belegaufbewahrungspflicht besteht. Es empfiehlt sich daher, hinter jedem Ladentresen einen Papierkorb aufzustellen, um der Vielzahl der unötigen Bons Herr zu werden.

Erfolgt ein Verkauf an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen, so kann auf Antrag das Finanzamt nach § 148 AO das Unternehmen von der Belegausgabepflicht befreien. Erforderlich ist dabei eine „sachliche und persönliche Härte“ für den Steuerpflichtigen und dass gleichwohl alle Aufzeichnungs-, Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten gewahrt sind. Allein die Kosten der Belegausgabe stellen noch keinen sachlichen Grund im Sinne des § 148 AO dar. Ob bisher einem solchen Befreiungsantrag entsprochen wurde, ist nicht bekannt.

Es steht zu befürchten, dass 2020 das Jahr der Zettelwirtschaft werden wird.

### Steuererklärung 2018

#### Verlängerte Abgabefristen, aber ...

Ist ein Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt, so gelten für die Steuerklärungen 2018 erstmals die **verlängerten Abgabefristen** bis zum 28.02.2020.

Verbunden mit dieser Fristverlängerung um zwei Monate ist aber auch folgende Neuregelung: bei verspäteten Abgaben der Steuerklärung in der Vergangenheit stand es im Ermessen der Finanzverwaltung, ob ein Verspätungszuschlag erhoben wird. Zukünftig erfolgt die Festsetzung eines Verspätungszuschlages automatisch, ohne dass es einer Ermessensentscheidung bedarf.

Des Weiteren orientieren sich die Verspätungszuschläge auch nicht mehr wie bisher an der Steuernachzahlung, sondern an der tatsächlich zu bezahlenden Steuer für den jeweiligen Veranlagungszeitraum.

Wir bitten daher hiermit nochmals unsere Mandanten sofern noch nicht geschehen, uns die **Unterlagen für die Steuererklärung 2018** sofort einzureichen, damit der Abgabetermin Ende Februar 2020 eingehalten werden kann. Wir weisen darauf hin, dass die **Bearbeitung nach dem Eingang der Steuerunterlagen** erfolgt.

## Anlage KAP-INV

### Hoher Mehraufwand bei der Erstellung der Steuererklärungen

Seit dem 01.01.2018 gilt die neue **Besteuerung von Investmentfonds**, welche wir in unserem LKP Aktuell 12/2017 wie folgt vorstellten:

„Wenn das bereits schon heute komplizierte deutsche Steuerrecht versucht, die Besteuerung von sicher noch komplexeren Finanzanlagen zu regeln, kann man keine einfache Regelung erwarten. Und so ist es dann auch gekommen. In Stichpunkten gilt ab 2018 folgendes:

- Erträge aus Investmentanteilen werden ab 2018 **grundsätzlich jährlich besteuert** - unabhängig ob die Erträge ausgeschüttet oder thesauriert werden.
- Ab 2018 werden alle **Veräußerungen von Investmentfonds steuerpflichtig**, wobei als Anschaffungswert der Wert zum 01.01.2018 gilt; aus diesem Grund werden die Kreditinstitute zum 31.12.2017 alle Fondsanteile „fiktiv“ veräußern, damit der Bestand als „Neubestand“ mit den Werten zum 01.01.2018 in den Depots erfasst werden kann.
- Die Neuregelung für die Besteuerung von Veräußerungserlösen **gilt auch für Investmentanteile, die vor 2009 erworben** wurden; auch deren Wertsteigerungen ab 2018 werden bei zukünftigen Verkäufen besteuert.
- Zum Ausgleich erhält jeder Steuerpflichtige zukünftig einen **Freibetrag von 100.000 € für steuerpflichtige Veräußerungsgewinne** von Investmentanteilen, die **vor 2009 erworben** wurden; der Freibetrag wird jedoch nicht von den Kreditinstituten in Ansatz gebracht, sondern muss im Rahmen der jährlichen Steuererklärung geltend gemacht werden.

- Ab 2019 werden jährlich alle Anteile an thesaurierenden Fonds anhand einer **Vorabpauschale zum Jahresanfang** besteuert. Die Vorabpauschale wird für jeden Fonds einzeln - basierend auf dessen Vorjahresergebnis - ermittelt. Wird im laufenden Jahr ein Fondsanteil veräußert, wird die Vorabpauschale zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung wieder in Abzug gebracht.
- Da die laufenden Erträge zum Teil bereits bei den Fondsgesellschaften versteuert werden, werden beim Anleger die jährlichen **Erträge teilweise steuerfrei** gestellt; die Höhe der Steuerfreistellung richtet sich nach der Fondsart (z.B. Erträge aus Mischfonds werden mit 15 % freigestellt; von Aktienfonds mit 30%).“

Soweit der Versuch unserer Zusammenfassung der Neuregelung im Dezember 2017. Gingen wir damals noch davon aus, dass wir wie in der Vergangenheit sämtliche Angaben für die Steuererklärung aus den Bankbescheinigungen entnehmen konnten, müssen wir heute feststellen, dass dem nicht so ist: Es hat sich gezeigt, dass die Bearbeitung der extra für die neue Fondsbesteuerung geschaffene Anlage KAP-INV extrem kompliziert und zeitaufwendig ist. Dass ein renommierter Anbieter von Seminaren im Steuerrecht ein Ganztagesseminar mit dem Titel „**Die neue Chaos-Anlage KAP-INV**“ anbietet, sagt schon alles über die Komplexität, mit der unsere Abschlussmitarbeiter zu kämpfen haben.

Wir bitten daher unsere Mandanten um Verständnis, dass diese hohen Bearbeitungszeiten zumindest anteilig gesondert abgerechnet werden.

## Mindestlohn

### Ab 2020 auch für Azubis

Bisher waren Auszubildende von den Vorschriften zum Mindestlohn ausgenommen. Erstmals für Auszubildende, die ab dem 01.01.2020 beginnen, gilt eine monatliche Mindestvergütung im ersten Lehrjahr von 515 € Vorgesehen ist, das Eingangsgeloh in den nächsten Jahren schrittweise auf 620 € zu erhöhen.

## Aus unserer Kanzlei

### Neu bei LKP?

Seit dem Nikolaustag ist Nicole Kyre bei LKP tätig. Aber mitnichten eine neue Kollegin. Nicole Bobert, die seit 1999 bei LKP ist, hat ihren langjährigen Lebenspartner geheiratet. Ebenso geheiratet hat unsere Kollegin Verena Winkelmann, die nun Verena Geißler heißt. Sie ist gerade im Erziehungsurlaub und wird ab Februar 2020 wieder in Teilzeit arbeiten.

### Öffnungszeiten über den Jahreswechsel

Unsere Kanzlei ist über die Feiertage, von Dienstag, den 24.12.2019 bis Mittwoch, den 01.01.2020 geschlossen. Ab Donnerstag, den 02.01.2020 sind wir wieder für Sie da.

**Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeitern eine friedliche und besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und für das kommende Jahr alles Gute, Gesundheit und Erfolg.**

**Für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Jahr bedanken wir uns herzlich.**